



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Satzung

über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Örtlichen Unterstützernetzwerkes für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Wenden – ÖUK

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden am 27.06.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Örtlichen Unterstützernetzwerkes für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Wenden – ÖUK

in der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 27.06.2018

Präambel

In den Jahren 2007/2008 wurden in den einzelnen Kommunen des Kreises Olpe Unterstützernetzwerke für die Belange von Menschen mit Behinderungen gegründet. Diese setzen sich aus Betroffenenvertretern, Mitgliedern aus Politik und Verwaltung, der/dem Behindertenbeauftragten und der örtlichen Ansprechperson zusammen. Die erste Sitzung des ÖUK Wenden fand im Juni 2008 statt.

Zugleich wurden in allen Kommunen des Kreises Olpe örtliche Ansprechpersonen für die Belange der Menschen mit Behinderungen benannt.

Diese Satzung dient der Weiterentwicklung des ÖUK Wenden und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde Wenden und der Verwaltung.

§1 Allgemeine Ziele des ÖUK Wenden

Die Arbeit des ÖUK orientiert sich an der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ und dem Behindertengleichstellungsgesetz. Die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Konvention und das Gesetz vom 27. April 2002, fordern alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen auf, Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen.

Ziel des Örtlichen Unterstützernetzwerkes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in Wenden zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Vorrangige Mittel zur Beseitigung von Barrieren und Benachteiligungen sind hierbei in erster Linie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine Mitwirkung am kommunalen Willensbildungsprozess. (Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen der Menschen mit Be-

hinderung wird hier insbesondere der Blick auf Menschen gerichtet, die langfristige körperliche, seelische, geistige Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.)
Im Sinne der Menschen mit Behinderungen arbeitet der ÖUK Wenden im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit vertrauensvoll mit den ÖUK Drolshagen und Olpe zusammen.

§2 Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht

(1) Folgende Personen und Vereinigungen sollen im ÖUK Wenden vertreten sein:

- a. Menschen, die von einer Behinderung im Sinne des § 1 betroffen sind und in der Gemeinde Wenden ihren Wohnsitz haben.
- b. Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung oder besonderen Fähigkeit für die Arbeit im ÖUK Wenden besonders geeignet sind.
- c. Vertreter von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Initiativen und Beratungs- und Betreuungsverbänden (ambulante und stationäre Wohnhilfen, Werkstätten) für Menschen mit Behinderungen in Wenden.
- d. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe e.V.
- e. Je ein Vertreter/in der im Rat der Gemeinde Wenden vertretenen Fraktionen.
- f. Die/der Behindertenbeauftragte des Kreises Olpe.
- g. Von der Gemeindeverwaltung benannte Vertreter (einschließlich Vertretungsregelung), insbesondere die/der örtliche Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen in den Verwaltungen.

(2) Alle Mitglieder im Sinne des Absatz 1 haben Stimmrecht.

(3) Weitere Mitglieder können aufgenommen werden, sofern es hierfür eine Mehrheit unter den Mitgliedern gibt.

§ 3 Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers

(1) Der ÖUK wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Abstimmung findet in geheimer Wahl statt.

(2) Die Wahl muss mit der Tagesordnung zur nächsten Sitzung, mindestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, in der entsprechenden Sitzung einen Wahlvorschlag zu machen. Zur Wahl stehen ausschließlich die in § 2 Absatz 1 a), b) und c) genannten Personen.

§ 4 Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers

Der/die Sprecher/in arbeitet bei der Erstellung der Tagesordnung mit dem/der örtlichen Ansprechpartner/in zusammen. Der/die Sprecher/in vertritt den ÖUK in der Öffentlichkeit, informiert über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Planungen, Probleme.

§ 5 Aufgaben und Rechte des ÖUK Wenden

(1) Der ÖUK Wenden kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen der Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention vertreten.

(2) Der ÖUK ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen, dem/der örtlichen Ansprechpartner/in – ggf. zur Weiterleitung an die zuständigen Bereiche der Verwaltung – Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.

(3) Der ÖUK kann weitere Personen zu Sachfragen zu den Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

(4) Der/dem örtlichen Ansprechpartner/in obliegt die Terminüberwachung und ggf. die Einschaltung des Ausschusses für Bildung und Soziales, sowie der sonst zuständigen Fachausschüsse. Über Ergebnisse ist der ÖUK zeitnah zu unterrichten.

(5) An den Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Soziales nimmt jeweils ein vom ÖUK bestimmtes Mitglied als sachverständige/r Bürger/in für die Belange der Menschen mit Be-

hinderung teil. Der/die vom ÖUK benannte sachkundige Bürger/in berichtet in der nächsten Sitzung des ÖUK über seine/ihre Tätigkeit.

(6) Der ÖUK Wenden soll vier Mal im Jahr tagen. Die Einladung erstellt die/der örtliche Ansprechpartner/in. Der ÖUK hält seine Sitzungen in der Regel im Rathaus der Gemeinde Wenden ab. Gemeinsame Sitzungen zu ausgewählten Themen der ÖUK Olpe, Drolshagen und Wenden sind möglich.

§ 6 Geschäftsführung

Der ÖUK Wenden führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird von der/dem örtlichen Ansprechpartner/in in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.

§ 7 Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Budget

(1) Die Tätigkeit im ÖUK Wenden ist ehrenamtlich.

(2) Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich für Mitglieder des ÖUK Wenden soll auf rechtzeitigen Antrag, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen etc. erstattet werden. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, die für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft die Gemeinde Wenden.

(3) Ziel ist es, in diesem Zusammenhang Ausführungsbestimmungen zu entwickeln, die sich aus konkreten Erfahrungen vor Ort ergeben und nach Verabschiedung im ÖUK Wenden Teil dieser Satzung werden. Bis dahin können insbesondere folgende Bestimmungen und Festlegungen als Orientierung dienen:

- a. Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen – KHV NRW) in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).
- b. Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Verordnung barrierefreie Dokumente – VBD NRW).
- c. Notwendige Assistenz in Form der Begleitung: Als angemessene Höhe der Vergütung der Begleitperson können entsprechende Regelungen aus dem TVöD herangezogen werden, die u.a. auch vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugrunde gelegt werden.

(4) Zur Wahrung seiner Aufgaben und Rechte verfügt der ÖUK Wenden über ein Budget, welches in den jährlichen Haushaltsberatungen neu festgelegt wird und über das er in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in und der/dem örtlichen Ansprechpartner/in verfügen kann.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie vom Rat der Gemeinde Wenden beschlossen worden ist.

Änderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Rates.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 07.08.2018
Az.: 10.1/10 20-05

Der Bürgermeister


(Hohmann)